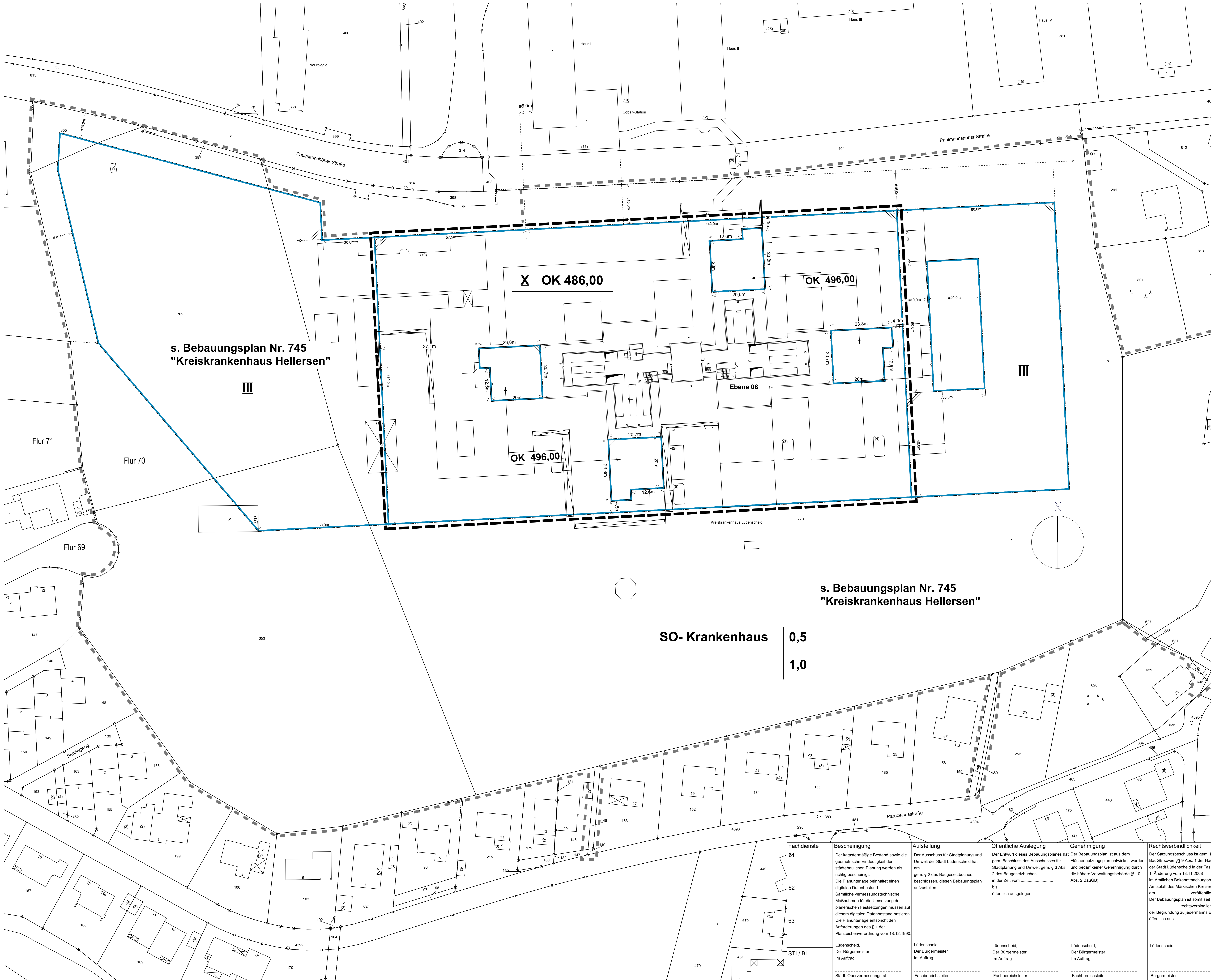




PRÄMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheld in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 1. Änderung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom beigefügt.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

HINWEIS

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zur GRZ und zur GFZ werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 nicht überplant. Hier bleiben weiterhin die unveränderten Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen" auf der Basis der BauNutzungsverordnung vom 15.09.1977 gültig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

X Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 und 20 BauNVO)

Aufgrund der starken Neigung des natürlichen Geländes innerhalb des Plangebietes können von der Zahl der zulässigen Vollgeschosse Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn die im Ursprungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird und die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen eingehalten wird.

OK 486,00 Höhe baulicher Anlagen bezogen auf m über Normalhöhe Null, gemessen bis zur Oberkante (OK) der baulichen Anlagen, als Höchstmaß (§§ 16 und 18 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

das sind die durch festgesetzte Baulinien bzw. Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über Abstandsflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen"

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Bestehende Gebäude

Flurnummer, Flurgrenze

Flurstücknummer

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Vorhandene Bäume

Vorhandene Mauer

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheld sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Bürgermeister / in

Schriftführer / in

STADT LÜDENSCHELD

Bebauungsplan Nr. 745

"Kreiskrankenhaus Hellersen"

1. Änderung

Beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB

Gemarkung Lüdenscheld-Land	Flur: 70
Maßstab 1:500	Datum: 10.09.2012
Bestehend aus 1 Blatt	Blatt 1
Entwurf: Melke	Zeichnung: Plichta

SO- Krankenhaus	0,5
	1,0

Fachdienste	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
61	Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlage beinhaltet einen digitalen Datenbestand. Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf diesem digitalen Datenbestand basieren. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990.	Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheld hat am gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).	Der Satzungsbeschluss ist gem. §§ 10 Abs. 3 BauGB sowie §§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheld in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. ... am veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62	Lüdenscheld, Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheld, Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheld, Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheld, Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheld, Der Bürgermeister
63	Stadt, Obervermessungsamt	Fachbereichsleiter	Fachbereichsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
STL/ BI					